

Drucksache 20/9191

Kleine Anfrage

Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 19.09.2022

Energiekosten in Krankenhäusern und Arztpraxen

und

Antwort

Minister für Soziales und Integration

Vorbemerkung Fragesteller:

Die Preissteigerung im Bereich Gas und Strom trifft die Krankenhäuser besonders, da Einsparungen nur beschränkt möglich sind und die zusätzlichen Kosten nicht an die Kostenträger bzw. Nutzer weitergegeben werden können. Zudem sind Klinikgebäude häufig alt und wenig energieeffizient. Die Kosten für Energie und Wasser betragen bei den 157 hessischen Kliniken in 2020 insgesamt 154 Mio. €. Die Hessische Krankenhausgesellschaft fordert neben einer Soforthilfe für die gestiegenen Kosten ein Sonderinvestitionsprogramm, deren Kosten der Bund und die Länder zu tragen hätten. Die gestiegenen Energiekosten sind auch für Arztpraxen ein Problem, die die Kosten ebenfalls nicht an die Kostenträger weitergeben können. Dies betrifft insbesondere Radiologen, deren Geräte viel Energie verbrauchen und die teilweise auch außerhalb des Betriebs nicht abgeschaltet werden können (z.B. MRT-Geräte wegen der erforderlichen Kühlung).

Die Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Welche zusätzlichen Energiekosten erwartet die Landesregierung für Kliniken in Hessen für die Jahre 2022 und 2023 (absolut sowie prozentualer Anstieg der Kosten auf Basis der Werte von 2021)?

Es ist weder möglich noch Aufgabe der Landesregierung den Anstieg von Energiekosten zu prognostizieren.

Frage 2. Welche Maßnahmen hält die Landesregierung für angezeigt, um Krankenhausträgern trotz gestiegener Energiekosten einen wirtschaftlich tragfähigen Betrieb zu ermöglichen?

Die Betriebskostenfinanzierung der Krankenhäuser liegt in der gesetzgeberischen Verantwortung des Bundes. Aus Sicht des Ministeriums für Soziales und Integration ist eine auskömmliche Finanzierung notwendig.

Frage 3. Welche Initiativen hat die Landesregierung ergriffen, um die unter 2. aufgeführten Maßnahmen umzusetzen bzw. deren Umsetzung zu fördern?

Das Ministerium für Soziales und Integration wirkt – beispielsweise durch Unterstützung entsprechender Anträge in der Gesundheitsministerkonferenz – auf die Bundesregierung ein.

Frage 4. Hält die Landesregierung das von der Hessischen Krankenhausgesellschaft geforderte Sonderinvestitionsprogramm zur energetischen Sanierung von Klinikgebäuden für sinnvoll und zielführend?

Frage 5. Falls 4. zutreffend: welches Investitionsvolumen hält die Landesregierung für dieses Programm für die kommenden 5 Jahre für angemessen?

Frage 6. Falls 4. zutreffend: welche Maßnahmen wird die Landesregierung ergreifen, damit das unter 4.aufgeführte Sonderinvestitionsprogramm auch realisiert werden kann?

Die Fragen 4 bis 6 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet.

Die energetische Sanierung von Krankenhausimmobilien könnte zu erheblichen Einsparungen bei den Energiekosten der Krankenhausbetriebe führen. Der Investitionsbedarf für die energetische Sanierung von Krankenhausimmobilien lässt sich derzeit noch nicht abschätzen. Es ist jedoch deutschlandweit von einem erheblichen Investitionsbedarf auszugehen, der voraussichtlich ohne eine Unterstützung des Bundes nicht gedeckt werden kann. Zur Umsetzung eines Sonderinvestitionsprogramms sind daher weitere Gespräche mit dem Bund erforderlich.

Frage 7. Welche Maßnahmen hält die Landesregierung für angezeigt, um Praxisbetreibern – insbesondere Radiologen – trotz gestiegener Energiekosten einen wirtschaftlich tragfähigen Betrieb zu ermöglichen?

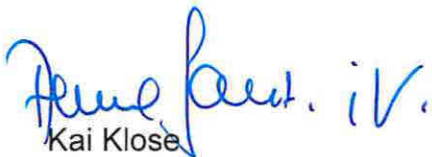
Frage 8. Welche Initiativen hat die Landesregierung ergriffen, um die unter 7. aufgeführten Maßnahmen umzusetzen bzw. deren Umsetzung zu fördern?

Die Fragen 7 und 8 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet.

Die Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung in Hessen obliegt gemäß § 75 Abs. 1 Satz 1 SGB V der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen. Die Gesamtvergütung vertragsärztlicher Leistungen muss in Honorarverträgen zwischen der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen und den Landesverbänden der Krankenkassen in Hessen geregelt werden, § 87a Abs. 3 SGB V. Die Einzelbewertung von ärztlichen Leistungen (Punkte pro Leistung) obliegt dem auf Ebene der Kassenärztlichen Bundesvereinigung und dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen gebildeten Bewertungsausschuss, der insbesondere auch entstehende Sachkosten zu berücksichtigen hat, § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V.

Nach Auskunft der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen seien Forderungen nach einer Erhöhung von vertragsärztlichen Vergütungen wegen gestiegener Energiekosten in die zuständigen Gremien auf Bundesebene eingebracht worden und sollen auch auf Landesebene bei den Honorarverhandlungen mit Landesverbänden der Krankenkassen in Hessen erhoben werden. Verhandlungsergebnisse würden noch nicht vorliegen.

Wiesbaden, den 18.10.22

Handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Kai Klose'.

Kai Klose

Staatsminister